



Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSG)

Zum 1. 1. 2018 ist das Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSG) in Kraft getreten. Die Auswirkungen auf die kvw-Betriebsrente und/oder die kvw-PlusPunktRente haben wir in der folgenden Übersicht zusammengestellt:

Anhebung der Riester-Grundzulage

Bei Verträgen mit Riester-Förderung wurde die Grundzulage ab 2018 von 154 Euro auf 175 Euro angehoben.

Keine Beitragspflicht zur Kranken- und Pflegeversicherung für Renten aus Verträgen mit Riester-Förderung

Für Leistungen aus Ihrem Vertrag mit Riester-Förderung entfällt seit 2018 die Beitragspflicht zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung. Dies gilt auch für alle bereits laufenden Leistungen.

Freibetrag für Anrechnung auf Grundsicherung im Alter

Um für Geringverdiener weitere Anreize zum Aufbau einer zusätzlichen betrieblichen Altersversorgung zu schaffen, werden seit 2018 Rentenleistungen bis zu 100 Euro gar nicht und der darüber hinausgehende Betrag nur zum Teil auf die Leistungen aus der Grundsicherung angerechnet (2018: max. 208 Euro Freibetrag monatlich).

Förderbetrag für Geringverdiener (§ 100 EStG)

Arbeitgeberbeiträge in die kapitalgedeckte betriebliche Altersversorgung des Arbeitnehmers (Entgeltumwandlung, Betriebsrente nur Abrechnungsverband II) von mindestens 240 bis maximal 480 Euro pro Jahr werden vom Gesetzgeber mit einem Zuschuss von 30 Prozent des Beitrages an den Arbeitgeber – höchstens 144 Euro – staatlich gefördert. Begünstigt sind Arbeitnehmer, deren Arbeitslohn nicht mehr als 2.200 Euro brutto monatlich beträgt.

Erhöhung des Steuerfreibetrages

Beiträge in eine kapitalgedeckte Betriebsrente (Abrechnungsverband II) oder eine kvw-PlusPunktRente im Rahmen der Entgeltumwandlung sind bis zu 8 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung, aktuell sind dies 6.240 Euro, steuerfrei. Allerdings sind davon weiterhin lediglich 4 Prozentpunkte (3.120 Euro) gleichzeitig sozialversicherungsfrei.

Einführung eines Arbeitgeberzuschusses zur Entgeltumwandlung

Das BRSG sieht vor, dass der Arbeitgeber bei einer aus einer Entgeltumwandlung resultierenden Sozialabgabensparnis einen Zuschuss in den Vertrag des Arbeitnehmers zahlt. Dieser beträgt 15 Prozent des umgewandelten Entgelts. Diese Regelung gilt:

- bei Verträgen, die **vor** dem 1. 1. 2019 abgeschlossen wurden, ab dem 1. 1. 2022,
- bei Verträgen, die **ab** dem 1. 1. 2019 abgeschlossen werden, sofort.

Offen ist, ob diese Regelung aufgrund der Besonderheiten für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes Anwendung finden wird. Die Tarifvertragsparteien müssen sich hierzu noch verständigen.

Vertiefende Informationen zu diesen Themen finden Sie auf unserer Homepage!
www.kvw-muenster.de



Unsere neuen Flyer

Die Themen, die uns im Zusammenhang mit der betrieblichen Altersversorgung beschäftigen, sind so vielfältig wie das Leben selbst.

Wir möchten Sie so umfassend wie möglich und passend zu Ihrer jeweiligen Lebenssituation informieren und haben daher unsere Flyer überarbeitet sowie um aktuelle Themen ergänzt. Unsere neuen Flyer finden Sie auf unserer Homepage. Gerne senden wir Ihnen auch kostenlos Exemplare zu. Sprechen Sie uns einfach an.

Haben Sie Fragen? Vermissen Sie ein Thema? Gefallen Ihnen unsere neuen Flyer? Wir freuen uns über Ihre Meinung unter versicherung@kvw-muenster.de

Auswirkungen des Flexirentengesetzes auf die kvw-Betriebsrente und kvw-PlusPunktRente

Am 1. 1. 2017 trat das Flexirentengesetz („Gesetz zur Flexibilisierung des Übergangs vom Erwerbsleben in den Ruhestand und zur Stärkung von Prävention und Rehabilitation im Erwerbsleben“) in Kraft. Die geänderten Regelungen zum Hinzuverdienst gelten seit dem 1. 7. 2017.

Mit dem Flexirentengesetz werden die Hinzuverdienstgrenzen, die für den Bezug einer Teilrente vor dem Beginn der Regelaltersrente gelten, flexibler. Dadurch wird es für viele Versicherte attraktiver, eine solche Teilrente in Anspruch zu nehmen und daneben weiterzuarbeiten. Wer eine vorzeitige Rente bezieht und weiterarbeitet, erhöht dadurch künftig seinen Rentenanspruch. Bezieher einer Flexirente (Teilrente) bleiben in der **Betriebsrente** pflichtversichert, wenn sie in ihrem bisherigen Arbeitsverhältnis weiterarbeiten. Gemäß unserer Satzung tritt der Versicherungsfall jedoch erst ein, wenn bei der Deutschen Rentenversicherung (DRV) ein Anspruch auf Altersrente als Vollrente besteht (oder auf Erwerbsminderungsrente).

Beziehen Sie also eine Flexirente in Form einer Altersrente als Teilrente, so löst diese keinen Anspruch auf die kvw-Betriebsrente aus. Für die Dauer der Weiterbeschäftigung während des Flexirentenbezuges erwerben Sie allerdings weitere Ansprüche für Ihre kvw-Betriebsrente.

Sollte Ihnen zunächst eine Vollrente gewährt werden, erfolgt durch die DRV im Folgejahr eine rückwirkende Prüfung des Hinzuverdienstes. Ergibt diese Prüfung, dass es sich rückwirkend von Beginn der Rentenzahlungen an um eine Teilrente handelte, so ist der kvw-Betriebsrente die rechtliche Grundlage

entzogen (s. o.). Die bereits geleisteten Zahlungen der kvw-Betriebsrente sind dann zurückzuzahlen. Ergibt die Prüfung der Hinzuverdienstgrenze durch die Deutsche Rentenversicherung erst in den nachfolgenden Jahren, somit nicht vom Rentenbeginn an, eine Kürzung der Altersrente, wird die prozentuale Höhe der Rentenkürzung der DRV auf die kvw-Betriebsrente übertragen.

Bei der **kvw-PlusPunktRente** Tarif 2002, Vertragsbeginn vor 2010, besteht, wie bei der kvw-Betriebsrente (s. o.), ein Anspruch auf Altersrente erst, wenn die gesetzliche Rente als Vollrente gezahlt wird. Für die kvw-PlusPunktRente der Tarife 2010, 2010-U und 2017 gilt, dass die Altersrente unabhängig vom Umfang (Teil- oder Vollrente) und Beginn der gesetzlichen Rente ab dem 62. Lebensjahr beantragt werden kann. Hier sind die Regelungen der Flexirente nicht relevant. Rentenkürzungen aufgrund von Hinzuverdienst gibt es bei der kvw-PlusPunktRente in allen Tarifen grundsätzlich nicht.

Die Regelungen zur Flexirente haben bisher noch keine tarifvertragliche Berücksichtigung gefunden. Daher können sich hier noch Änderungen ergeben.

Startgutschriften – Status quo

Auch in diesem Jahr möchten wir unseren Newsletter nutzen, um Sie über den aktuellen Stand zum Thema Startgutschriften zu informieren. Dieses betrifft Sie, wenn Sie zu den rentenfernen Versicherten gehören. Rentenfern versichert sind Sie, wenn Sie sowohl am 31. 12. 2001 als auch am 1. 1. 2002 in der Zusatzversorgung pflichtversichert waren und nach dem 1. 1. 1947 geboren sind. Nachdem die bisherigen Berechnungsweisen der Startgutschriften für rentenferne Versicherte zum wiederholten Mal vom Bundesgerichtshof für unwirksam erklärt wurden, hatten die Tarifvertragsparteien erneut den Auftrag, die festgestellte Ungleichbehandlung der sogenannten Späteinsteiger zu korrigieren.

Die Tarifvertragsparteien konnten sich daraufhin am 8. 6. 2017 auf eine Neuregelung der Eckpunkte zur Berechnung der Startgutschriften für rentenferne Versicherte verständigen. Nach Ablauf der Erklärungsfrist am 30. 11. 2017 und Unterzeichnung des Änderungstarifvertrages passen wir unsere kvw-Satzung an. Auf dieser Grundlage werden wir dann mit den Neuberechnungen der rund 135.000 betroffenen Startgutschriften beginnen. Diese Neuberechnung nehmen wir hier automatisch vor, voraussichtlich werden diese im Jahr 2019 erfolgen. Eine Antragstellung ist in diesem Zusammenhang nicht erforderlich.

Über den aktuellen Stand und Neuigkeiten zum Thema Startgutschriften informieren wir regelmäßig über unsere Homepage.



Rufen Sie uns an. Wir beraten Sie gerne!

Servicezeiten Versicherung

Mo–Do	8.30–12.30 Uhr	Telefon	(0251) 591-5566
	14.00–17.00 Uhr	Fax	(0251) 591-5915
Fr	8.30–14.00 Uhr		

versicherung@kvw-muenster.de
www.kvw-muenster.de